

http://www.handelszeitung.ch/artikel/Unternehmen-Was-geschieht-mit-den-Daten-aus-dem-biometrischen-Pass-_535820.html

LEX DOSSIER

Was geschieht mit den Daten aus dem biometrischen Pass?

Bei der Einreise in ein Land werden zukünftig die Daten aus den biometrischen Pässen maschinell gelesen. Diese biometrischen Daten können nicht nur gelesen, sondern auch gespeichert und anschliessend zu anderen Zwecken als jener der Personenidentifikation bearbeitet und landesintern verwendet werden. Gemäss Bundesbeschluss über die biometrischen Pässe erteilt der Bundesrat nur jenen Ländern die Leseberechtigung, deren Datenschutzniveau dem schweizerischen gleichwertig ist. Falls das Empfängerland die Datenschutzanforderungen der Schweiz nicht erfüllt, kann der Bundesrat die Leseberechtigung wieder entziehen. So weit, so gut. Doch liegt der Teufel bekanntlich im Detail.

Falls eine schweizerische Behörde oder eine Unternehmung in der Schweiz Daten bearbeitet, hat die betroffene Person gemäss Art. 8 des Datenschutzgesetzes (DSG) das Recht, vom Inhaber der Datensammlung Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über sie in der Datensammlung gespeichert sind und woher diese stammen. Zudem kann die betroffene Person vom Dateninhaber verlangen, dass die Daten gesperrt oder vernichtet werden (Art. 15 Abs. 1 DSG).

Bei der Abspeicherung des Fotos und von zwei Fingerabdrücken handelt es sich gemäss schweizerischer Datenschutzgesetzgebung um besonders schützenswerte und somit sensitive Daten (Art. 3 Bst. c DSG). Falls der Empfängerstaat, wohin die betroffene Person gereist ist, die Daten aus dem biometrischen Pass nicht nur liest, sondern auch in landesinterne Systeme abspeichert, richtet sich das Auskunfts- und allenfalls Datenvernichtungsrecht nach Landesrecht des Empfängerstaates.

In der Realität verliert damit die betroffene Person als Passinhaber die Herrschaft über diese besonders schützenswerten Daten, da sie in aller Regel das örtliche Recht nicht kennt, um die Datenschutzrechte effektiv und effizient wahrzunehmen. Zwar kann der Bundesrat einem Empfängerstaat die Leseberechtigung wieder entziehen, wenn er keinen der Schweiz gleichwertigen Datenschutz garantieren kann. Nur, was nützt das dann? Der Inhaber des biometrischen Passes wird ohne Visum nicht mehr in diesen Staat einreisen können. Und möglicherweise sind dann die besonders schützenswerten Daten in diesem Staat schon gespeichert, ohne dass die betroffene Person sich effektiv dagegen wehren kann. Diese verzwickte Situation könnte nur dadurch entschärft werden, dass die betroffene Person die Wahl hätte, einen Pass mit oder ohne biometrische Daten zu bestellen. Doch das ist gemäss Abstimmungsvorlage vom 17. Mai 2009 leider nicht möglich.

05.05.2009

[Fenster schliessen](#)